

Behörde:
Gemeinde Oberndorf a. Lech

Eingangsvermerk der Behörde:

Eggelstetter Straße 3
86698 Oberndorf a. Lech

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Auskunft erteilt:

Aktenzeichen:

Antragsteller/Firma:

Antrag

zur Sondernutzung von öffentlichen
Verkehrsflächen gemäß Art. 18 Abs. 1
des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
(BayStrWG)

Hiermit beantrage/n ich/wir

Familienname:

Vorname/n:

Wohnanschrift/Straße:

Hausnummer:

PLZ:

Ort:

0

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Art der
Sondernutzung:

Aufstellung eines Baugerüstes

Aufstellen von Maschinen (Bagger, Kräne, Bauwagen usw.)

Lagern von festen Gegenständen (Erde, Aushub, Baumaterial)

Anbringen von Schutzvorrichtungen
(Bauzäune usw.)

Anbringen von Warenautomaten

Ort der
Maßnahme:

Straßen-
bezeichnung:

Größe/Ausmaß
der Maßnahme:

Grund der
Sondernutzung:

Beginn und voraussichtliche Dauer:	von: _____	bis: _____
Bemerkung:	_____ _____ _____ _____	

Die umseitig aufgeführten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Ort:

Datum:

(Unterschrift und Stempel des Antragstellers/der Antragstellerin)

Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung an Öffentlichem Verkehrsgrund

1. Die Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als unumgänglich notwendig ist.
2. Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert, nach außen abgeschränkt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
3. Der Aufstellungsort/Ablagerungsort muss möglichst rein gehalten werden.
4. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Sondernutzung muss die Haftung übernommen werden.
5. Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid machen.
6. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen nach Ziff. 9 ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb angemessener Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme.
7. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.
8. Es liegt im eigenen Interesse des Erlaubnisnehmers, dass die Beendigung der Sondernutzung umgehend bei Ihrer Stadt, Markt oder Gemeindeverwaltung angezeigt wird, damit Fehlberechnungen und unnötige Rückfragen bei der Bemessung der Gebühren vermieden werden.
9. Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

vom 11. Juli 1958 (GVBI S. 147); i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981,
zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBI S. 532)

– Auszug –

Art. 18 Sondernutzung nach öffentlichem Recht

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
- (2a) Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im Übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. Das Staatsministerium des Innern regelt die Erhebung und Höhe der Sondernutzungsgebühren durch Rechtsverordnung, soweit sie dem Freistaat Bayern als Träger der Straßenbaulast zustehen. Die Landkreise und Gemeinden können dies durch Satzung regeln, soweit ihnen die Sondernutzungsgebühren zustehen. Für die Bemessung der Sondernutzungsgebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis bestehen.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat bei Sperrung, Änderung, Umstufung und Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.